

# Amtsblatt

## für die Stadt Braunsbedra



---

**12. Jahrgang**Haushaltssatzung 2025/2026  
Impressum**Braunsbedra, den 09. 01. 2026****Nummer 03**Seite 1-3  
Seite 1

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Braunsbedra für die Haushaltjahre 2025 und 2026

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) hat die Stadt Braunsbedra die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 09.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Braunsbedra voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

		2025	2026	
1.	im Ergebnisplan mit dem			
	a) Gesamtbetrag der Erträge auf	22.441.100	21.151.000	Euro
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.074.900	23.652.000	Euro
2.	im Finanzplan mit dem			
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.949.300	18.807.400	Euro
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.914.600	20.493.700	Euro
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	850.600	793.700	Euro
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.067.100	1.374.100	Euro
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	Euro
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	Euro

festgesetzt.

Impressum Amtsblatt für die Stadt Braunsbedra, im Internet [www.braunsbedra.de](http://www.braunsbedra.de)

Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra, Tel. 034633/400; Postanschrift Postfach 56, 06242 Braunsbedra

Verantwortlich: Stadt Braunsbedra / Hauptamt

Satz/ Druck: Stadt Braunsbedra  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Stadtverwaltung, Markt 1, und der Stadtbibliothek, Goethestraße 33. Es kann abonniert werden.

Bezug und Informationen: Stadt Braunsbedra, Hauptamt, Postfach 56, 06242 Braunsbedra, Tel. 034633/40117, E-Mail: [spiess@braunsbedra.de](mailto:spiess@braunsbedra.de)

## § 2

Eine Kreditermächtigung wird für 2025 nicht veranschlagt.  
Eine Kreditermächtigung wird für 2026 nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das Haushalt Jahr 2025 in Höhe von 580.000 Euro und für das Haushalt Jahr 2026 in Höhe von 2.250.500 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird im Haushalt Jahr 2025 und im Haushalt Jahr 2026 auf je 2.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden sind in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt:

## § 6

### weitere Festsetzungen

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- a) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
- b) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
- c) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe im Einzelfall mehr 500.000 € beträgt.
- d) Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltjahres ausgewiesenen Planstellen.

#### 2. Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind nichtverbrauchte Mittel aus Spenden werden für übertragbar erklärt.

#### 3. Zweckgebundene Mehrerträge des Untersachkontos 44610.00011 ermächtigen zu Mehraufwendungen des Untersachkontos 52710.40013 der entsprechenden Kostenstelle. Nichtverbrauchte Mittel dieser Untersachkonten werden i. S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

#### 4. Die Ermächtigungen für Aufwendungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Sachkonten 521100 und 522100) werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

#### 5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Teilhaushaltes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3c und 3d KomHVO erklärt.

#### 6. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitliche begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 (2) KomHVO im Haushalt Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.

#### 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

#### 8. Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der eine Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e KomHVO für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf 5.000 EUR je Einzelfall festgesetzt. Für alle im Haushalt

- eingestellten Zuweisungen von Bund, Land und Dritten bleiben die dazugehörigen Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze und die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zum Erhalt des jeweiligen Zuwendungsbescheides gesperrt.
9. Ermächtigungen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Dies gilt entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende
  10. Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.
  11. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
  12. Aufwendungen innerhalb eines Teilbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.
  13. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten, die zu einem Teilbudget gehören, sind nicht deckungsfähig.
  14. Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen / Minderauszahlungen im Teilbudget.
  15. Mehrerträge in den einzelnen Teilbudgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Teilbudgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen
  16. Die Wertgrenze für die einzelne Darstellung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sin

Braunsbedra, den 07.01.2026

(Siegel)

Steffen Schmitz  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltspunkt mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom

**12.01.2026 bis 23.01.2026**

zu den Dienstzeiten

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Braunsbedra, Markt 1, Zimmer 224 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Braunsbedra, den 07.01.2026

(Siegel)

Steffen Schmitz  
Bürgermeister